



ERLÄUTERUNGEN

für die Gewährung der Personalförderung und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes
für Betreuungsleistungen durch Tageseltern

Betriebsjahr 2026/27

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die **Personalförderung** kann gemäß §§ 1, 3, 4 und 7 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 94/2019 in der jeweils geltenden Fassung, nur dann gewährt werden, wenn sämtliche bezug habenden Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung, und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes eingehalten werden, wie zum Beispiel:
 - Die Tagesmutter/Der Tagesvater verfügt über eine gültige Betreuungsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
 - Die Kinderhöchstzahl wird eingehalten
 - 100 Betreuungsstunden pro Kalendermonat werden nachgewiesen
 - Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für jedes Kind beträgt zumindest fünf Wochenstunden.

Zudem muss der **Förderungsantrag fristgerecht** der Abteilung 6 übermittelt werden.

- Der **Sozialstaffel-Beitragsersatz des Landes** kann gemäß § 10 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 94/2019 in der jeweils geltenden Fassung, nur dann gewährt werden,
 - wenn Anspruch auf Gewährung der Personalförderung nach § 3 leg. cit. besteht und
 - für alle Kinder bis zum Schuleintritt werden je Kind und pro voller Betreuungsstunde Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben werden, die sich aufgrund der vom Land vorgegeben Sozialstaffel ergeben und
 - das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, sich in der Steiermark befindet.
 - Der Sozialstaffel-Beitragsersatz der Gemeinde ist gesondert bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes zu beantragen.

FÖRDERUNGSANTRAG

Wird die Betreuung durch die Tagesmutter/den Tagesvater mit Beginn des Betreuungsjahres, das ist bei Tageseltern der 1. September, oder bis längstens 9. Oktober 2026, hat die Erhalterin/der Erhalter der Tagesmutter/des Tagesvaters den Förderungsantrag **bis längstens 9.10.2026** über das KOMO-Förderungsportal der Abteilung 6 zu übermitteln.

Neue Tagesmutter/Neuer Tagesvater nimmt die Betreuungstätigkeit auf

VOR Neuaufnahme der Betreuungstätigkeit einer Tagesmutter/eines Tagesvaters ist das vollständig ausgefüllte Formular „**Mitteilung Tageselternbetreuung**“ per Mail an: kin@stmk.gv.at zu übermitteln. Das Formular ist auf der Homepage der Abteilung 6 www.kinderbetreuung.steiermark.at unter „Personalförderung“ zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Tagesmutter/den Tagesvater eine gültige Betreuungsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufliegen muss, damit eine Anlage in der Datenbank mit Vergabe einer neuen Einrichtungsnummer möglich ist.

Sollte die Betreuungsbewilligung bereits beantragt, aber noch nicht vorliegen, wird dennoch ersucht, das Mitteilungsblatt vorab an die Abteilung 6 zu übermitteln, damit bei Eintreffen der Betreuungsbewilligung die Anlage rasch durchgeführt werden kann.

Nach Anlage der Tagesmutter/des Tagesvaters in der Datenbank, wird die Erhalterin/der Erhalter von der Abteilung 6 darüber schriftlich informiert und eine **Frist** für die Einbringung des Förderungsantrages gesetzt.

ÄNDERUNGSMELDUNGEN

Kinderdaten – Tageskinder

Für die Gewährung der Personalförderung und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes **sind die Kinderdaten von größter Bedeutung**.

Gemäß § 7 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 94/2019 in der jeweils geltenden Fassung, müssen Erhalterinnen und Erhalter sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Berechnung der Personalförderung sowie der Beitragsersatzes bewirken, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Land anzeigen.

Bei der Ersterfassung der Kinderdaten ist der Stand des ersten Betriebsmonats (in den meisten Fällen September) einzugeben. Treten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen auf, sind diese unverzüglich der Abteilung 6 mitzuteilen.

BETREUUNGSSTANDORTE DER TAGESELTERNBETREUUNG

1. Tagesmutter/Tagesvater betreut im eigenen Haushalt

Mindestanfordernis:	Betreuungsdauer: 100 Stunden pro Kalendermonat
Überschreitung der Kinderhöchstzahl:	ist möglich (Details siehe § 51 StKBGG 2019)

2. Tagesmutter/Tagesvater betreut in gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Maximal zwei Tageseltern arbeiten gleichzeitig an einem Standort in jeweils gesondert bewilligten Räumen

Mindestanfordernis:	Mindestbetreuungsdauer: 100 Stunden pro Kalendermonat
Kinderhöchstzahl:	Gleichzeitig 4 Tageskinder pro Tagesmutter/-vater bei einer Gesamtzahl von höchstens 6 Kindern einschließlich der eigenen Kinder und Enkelkinder. Die Gesamtzahl der Kinder (eigene Kinder/Enkelkinder und Tageskinder) darf 4 nicht übersteigen, wenn mindestens 1 Kind noch nicht 3 Jahre alt ist oder 1 Kind mit Behindertenbescheid betreut wird.
Überschreitung der Kinderhöchstzahl:	ist möglich (Details siehe § 50 Abs. 2 lit. c StKBGG 2019)

3. Tagesmutter/Tagesvater betreut in einem Betrieb

Maximal zwei Tageseltern arbeiten gleichzeitig an einem Standort in jeweils gesondert bewilligten Räumen

Mindestanfordernis:	Mindestbetreuungsdauer: 100 Stunden pro Kalendermonat Mindestanzahl betriebsangehöriger Kinder: wenn <u>1</u> Betriebstagesmutter/-vater tätig ist: <u>mindestens 2 Kinder</u> von Betriebsangehörigen müssen eingeschrieben sein wenn <u>2</u> Betriebstagesmütter/-väter <u>gleichzeitig</u> tätig sind: <u>mindestens 5 Kinder</u> von Betriebsangehörigen müssen eingeschrieben sein
Kinderhöchstzahl:	Gleichzeitig 4 Tageskinder pro Tagesmutter/-vater bei einer Gesamtzahl von höchstens 6 Kindern einschließlich der eigenen Kinder und Enkelkinder. Die Gesamtzahl der Kinder (eigene Kinder/Enkelkinder und Tageskinder) darf 4 nicht übersteigen, wenn mindestens 1 Kind noch nicht 3 Jahre alt ist oder 1 Kind mit Behindertenbescheid betreut wird.
Überschreitung der Kinderhöchstzahl:	ist möglich (Details siehe § 50 Abs. 4 StKBBG 2019)

4. Tagesmutter/Tagesvater betreut im Anschluss an den Betrieb einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Tageselternmodell“

Pro Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann gleichzeitig nur eine Tagesmutter/ein Tagesvater eingesetzt werden. Das bedeutet, dass auch in mehrgruppigen Einrichtungen nur eine Tagesmutter/ein Tagesvater eingesetzt werden darf, die/der **maximal vier Kinder gleichzeitig** betreut. Besteht darüber hinaus Betreuungsbedarf kann eine Ganztagsgruppe geführt werden.

Mindestanfordernis:	Mindestbetreuungsdauer: 100 Stunden pro Kalendermonat Mindestens 2 Kinder sind für den Besuch jener institutionellen Einrichtung am Vormittag eingeschrieben, in der die Tagesmutter/der Tagesvater tätig ist
Kinderhöchstzahl:	In Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und Horten können grundsätzlich 4 Tageskinder betreut werden. In Kinderkrippen können grundsätzlich nur 2 Krippenkinder betreut werden.
Überschreitung der Kinderhöchstzahl:	ist NICHT möglich

5. Tagesmutter/Tagesvater betreut in der Zeit der gesetzlichen Hauptferien anstelle des Kindergartens-, Krippen- oder Hortbetriebes in den Räumen der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Mindestanfordernis:	Mindestbetreuungsdauer: 100 Stunden pro Kalendermonat Mindestöffnungszeit von vier Wochen durchgehend
Kinderhöchstzahl:	In Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und Horten können gleichzeitig 4 Tageskinder bei einer Gesamtzahl von höchstens 6 Kindern einschließlich der eigenen Kinder und Enkelkinder betreut werden. Die Gesamtzahl der Kinder (eigene Kinder/Enkelkinder und Tageskinder) darf 4 nicht übersteigen, wenn mindestens 1 Kind noch nicht 3 Jahre alt ist oder 1 Kind mit Behindertenbescheid betreut wird. In Kinderkrippen können grundsätzlich nur 2 Krippenkinder betreut werden.
Überschreitung der Kinderhöchstzahl:	ist NICHT möglich

BETREUUNGSVERTRAG

Der Vertrag muss zumindest folgende Punkte beinhalten:

- Name des Erziehungsberechtigten und des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Beginn und Ende der Betreuungsvereinbarung (jeweils das genaue Datum)
- tägliche Betreuungsstunden mit Angabe an welchen Wochentagen das Kind betreut wird und die genaue Uhrzeit
- Höhe des Elternbeitrages
- Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Es wird erinnert, dass die jeweils aktuellen Betreuungsverträge bei der Tagesmutter/dem Tagesvater zur Einsichtnahme aufliegen müssen. Aus dem Betreuungsvertrag muss grundsätzlich ersichtlich sein, an welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit das Kind betreut wird.

Wurden im Vertrag ausnahmsweise - aufgrund der unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern - nur Wochenstunden vereinbart (ohne Angabe der konkreten Wochentage sowie der Uhrzeit), ist eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers des jeweiligen Elternteiles samt Dienstplan anzufordern. Diese Nachweise sind ebenfalls beim Aufsichtsbesuch der Fachaufsicht vorzulegen.

Dokumentation der täglichen Anwesenheitszeiten der Kinder

Gemäß § 3 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 94/2019 in der geltenden Fassung, gewährt das Land ArbeitgeberInnen von Tageseltern eine Personalförderung, sofern mindestens 100 Betreuungsstunden pro Monat nachgewiesen werden.

Für die Ermittlung der Förderungshöhe wird die zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Tagesmutter/des Tagesvaters und den Eltern vertraglich vereinbarte Betreuungszeit herangezogen.

Darüber hinaus regelt § 4 Abs. 1 lit. d leg. cit., dass die Personalförderung nur dann zu gewähren ist, wenn ein Bedarf für diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – naturgemäß auch in Bezug auf die tatsächliche Betreuungsdauer des einzelnen Kindes – nachgewiesen wird.

Die Abteilung 6 hat daher im Rahmen des Förderungsverfahrens zu kontrollieren, ob die vertraglich vereinbarten Zeiten mit den tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder übereinstimmen.

Um diese Kontrolle zu vereinfachen, wurde ein Formular für die Aufzeichnung der täglichen Anwesenheitszeiten der Kinder erstellt. Das Formular ist auf der Homepage der Abteilung 6 unter www.kinderbetreuung.steiermark.at „Personalförderung – Tageseltern“ zu finden.

Die tatsächliche Anwesenheit des Kindes ist zudem von den Eltern monatlich zu bestätigen. Auch hierfür befindet sich ein Formular im obgenannten Link.

Die Aufzeichnungen sind Voraussetzung für den Erhalt der Personalförderung.

Bitte um Beachtung

Für die Ermittlung sämtlicher Förderungen des Landes sind die im Förderungsantrag gemeldeten Daten maßgeblich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erhalterin/der Erhalter die Kinderdaten stets aktuell zu halten hat und Änderungsmeldungen nur während des jeweiligen Betriebsjahres möglich sind. Später einlangende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung der Personalförderung und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes wird auf die **Homepage der Abteilung 6** hingewiesen.

Unter www.kinderbetreuung.steiermark.at **Referat Kinderbildung und -betreuung/Förderungswesen Tageseltern/Personalförderung/Sozialstaffel-Beitragsersatz** sind sämtliche Informationen, Formulare, Sozialstaffeltabellen und zur Sozialstaffel die Datei „Häufig gestellte Fragen“ zu finden.